

RS OGH 1985/5/29 9Os75/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.1985

Norm

StPO §43a

StPO §364

Rechtssatz

Da ein Antrag nach § 43 a StPO nur innerhalb der für die Ausführung eines Rechtsmittels oder einer sonstigen Prozeßhandlung offenstehenden Frist gestellt werden kann, ist mit der Verweigerung einer diesbezüglichen Wiedereinsetzung ein solcher Antrag gegenstandslos geworden und muß darüber nicht gesondert abgesprochen werden.

Entscheidungstexte

- 9 Os 75/85
Entscheidungstext OGH 29.05.1985 9 Os 75/85
Veröff: SSt 56/36

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0096507

Dokumentnummer

JJR_19850529_OGH0002_0090OS00075_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at